

## **Nichtamtliche Lesefassung**

### **Satzung des Zweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ über die Stundung und den Erlass von Ansprüchen**

#### **§ 1 Stundung von Ansprüchen**

(1) Ansprüche des Zweckverbandes können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden (Hinausschieben des Fälligkeitstermins), wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Der Zweckverband kann zur Prüfung der erheblichen Härte die Vorlage von geeigneten Nachweisen verlangen. Insbesondere kann der Zweckverband entsprechende Nachweise über die derzeitigen monatlichen Einkünfte und Ausgaben sowie die Vorlage einer Bestätigung der Hausbank, dass eine Kreditaufnahme oder Inanspruchnahme eines Dispokredites nicht möglich ist, fordern.

(2) Eine Stundung ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu gewähren. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass der noch offene Restbetrag sofort zur Zahlung fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von Raten zweimal nicht eingehalten worden ist.

(3) Die Dauer von Stundungen soll in der Regel nicht über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen.

(4) Für die Stundung von Ansprüchen sind Stundungszinsen in Höhe von 0,5 % pro Monat zu erheben. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf den nächsten durch 50 EUR teilbaren Betrag abgerundet. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn deren Erhebung im jeweiligen Einzelfall unbillig wäre oder der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 10 EUR belaufen würde.

(5) Zur Entscheidung über die Stundung von Ansprüchen sind zuständig:

1. für Ansprüche bis zu 3.500,00 EUR der Geschäftsführer des Zweckverbandes,
2. für Ansprüche über 3.500,00 EUR bis zu 20.000,00 EUR der Verbandsvorsteher,
3. für Ansprüche über 20.000,00 EUR der Verbandsvorstand.

#### **§ 2 Erlass von Ansprüchen**

(1) Ansprüche des Zweckverbandes können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde oder sich diese auf nicht mehr als 10 EUR belaufen. Eine besondere Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten

wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer wirtschaftlichen Existenzgefährdung führen würde. Der Zweckverband kann zur Prüfung der besonderen Härte die Vorlage von geeigneten Nachweisen verlangen.

(2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

### **§ 3 Vergleichsweise Regelung zu Ansprüchen in Vergleichen**

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Verfügung über Ansprüche des Zweckverbandes im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs. Dabei ist ergänzend zu den in §§ 1 und 2 genannten Gründen das Ausmaß tatsächlicher und/oder rechtlicher Ungewissheiten angemessen zu berücksichtigen.

### **§ 4 Gültigkeit anderer Vorschriften**

Vorschriften des Bundes oder des Landes über die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Ansprüchen bleiben von dieser Satzung unberührt und gehen ihr im Falle von Abweichungen vor.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.